

99050004005000, 99050004005000

# Bewachungsgewerbe: Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9530680/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050004005000, 99050004005000
Leistungsbezeichnung I	Bewachungsgewerbe: Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe, Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<p> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/">https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/</a>  <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm</a>               <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/">https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/</a>  <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm</a>                      </p>
Teaser	Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnispflichtig. Unter Bewachung i.S. des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Die unter den Begriff "Bewachung" fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert. Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die herkömmliche Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung,</li> <li>• der Veranstaltungsdienst,</li> <li>• die Fluggastkontrolle,</li> <li>• die Durchführung von Geld- und Werttransporten,</li> <li>• der Personenschutz oder</li> <li>• die Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie von Kernkraftwerken.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Die Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (z. B. Beaufsichtigung oder Kontrollen). Die Obhut muss in menschlicher Tätigkeit bestehen.

Bewachungsunternehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder geschäftsführende Gesellschafter. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

## Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweisdokumentes für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen
  - Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit
    - Bei Wohnsitz in Deutschland:
      - Gewerbezentralregisterauszug
      - Führungszeugnis für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen
    - Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland, die die persönliche Zuverlässigkeit nachweisen
  - Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform
    - bei Unternehmenssitz in Deutschland:
      - bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise dem Partnerschaftsregister
      - ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))
    - bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
  - Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse
    - aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (im Original vorzulegen); ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes
      - Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts
      - Vorlage einer Vermögensauskunft
      - Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt (sog. Negativbescheinigung)
    - Nachweis, der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten

## Modul

## Sachverhalt

- Nachweis der persönlichen Sachkunde für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen: Vorlage eines Nachweises über die vorgeschriebene Unterrichtung, die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung oder eines als gleichwertig anerkannten Nachweises
- Nachweis über den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung
- Zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit) kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern und Stellungnahmen anderer Behörden (z.B. Polizei, Landeskriminalamt, Verfassungsschutz) einholen.

## Voraussetzungen

- Sie besitzen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit.
- Sie leben in geordneten Vermögensverhältnissen.
- Sie führen
  - den Nachweis Ihrer persönlichen Sachkunde durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss und
  - den Nachweis der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

Die persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Sachkundeprüfung) müssen von den Gewerbetreibenden bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person erfüllt werden.

Für folgende Bewachungstätigkeiten ist die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung erforderlich:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr;
- Schutz vor Ladendieben;
- Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken;
- Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44

## Modul

## Sachverhalt

des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion;

- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

## Kosten

Die genaue Höhe der Gebühren richtet sich nach der einschlägigen Gebührensatzung der zuständigen Behörde oder nach den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes.

- Für die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO wird von der zuständigen Behörde eine Verwaltungsgebühr zwischen 103,00 - 1.300 EUR erhoben.
- Sachkundeprüfung IHK: EUR 130,00
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister: EUR 13,00
- Führungszeugnis: EUR 13,00

## Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalausweis). Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter und jede geschäftsführende Gesellschafterin die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Modul	Sachverhalt
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p>Der Bewachungsunternehmer hat die Wachpersonen der zuständigen Behörde zu melden, die für die jeweilige Niederlassung des Bewachungsunternehmens örtlich zuständig ist.</p> <p>Die Behörden haben gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34a GewO Auskunft- und Nachschaurechte entsprechend § 29 GewO. Auf behördliches Verlangen haben die Betroffenen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind die Behörden befugt, die Geschäftsräume zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewachungsgewerbe Erlaubnis               <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe benötigen Sie eine Erlaubnis</li> <li>• u.a. sind Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit und über geordnete Vermögensverhältnisse erforderlich</li> <li>• für bestimmte Bewachungstätigkeiten muss die Sachkunde nachgewiesen werden</li> <li>• es muss eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein</li> <li>• Zuständig: Gemeinde/Stadt oder Landratsamt</li> </ul> </li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Industrie- und Handelskammern
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungportal</b>	Security business: Apply for a permit, Bewachungsgewerbe: Erlaubnis beantragen